

In Lehrvideos findet  
keine synchrone  
Wissensvermittlung  
statt

#### ► Fortbildung

### Kein Meister-BAföG für das Anschauen von Lehrvideos

| Wer eine 400-stündige Fortbildung absolviert, die vollständig oder überwiegend aus Lehrvideos besteht, hat keinen Anspruch auf das sog. Meister-BAföG. Eine Friseurin scheiterte mit ihrer Klage vor Gericht (Verwaltungsgericht [VG] Münster, Urteil vom 29.10.2024, Az. 6 K 2868/22). Das Urteil ist auch für Heilmittelberufe relevant, da auch hier seit dem 01.01.2002 bei bestimmten Fortbildungen das Meister-BAföG zulässig ist. |

Die Klägerin, eine ausgebildete Friseurin, hatte im Jahr 2021 an dem Vorbereitungslehrgang eines privaten Anbieters teilgenommen. Dafür waren ihr rund 13.000 Euro Fortbildungskosten entstanden. Ihr Antrag auf Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung wurde abgelehnt. Begründung: Die Maßnahme könne nicht gefördert werden, weil die hierfür erforderlichen 400 Unterrichtsstunden als physische und virtuelle Präsenzlehrveranstaltungen nicht erfüllt seien. Die Friseurin erklärte, dass die Fortbildungsstätte wegen der Corona-Pandemie Lehrveranstaltungen gefilmt und den Teilnehmern anschließend als Video zur Verfügung gestellt habe. Das Gericht wies die Klage ab: Die Maßnahme erfülle die gesetzlichen Vorgaben für eine Förderung nicht. Der Unterricht sei weder eine physische noch eine virtuelle Präsenzlehrveranstaltung im Sinne des Gesetzes. Die vorgegebene Lernzeit von 400 Stunden werde nicht erreicht. Lehrende und Lernende seien nicht gleichzeitig anwesend, es finde keine synchrone kommunikative Wissensvermittlung statt. Daran ändere es auch nichts, dass die Fortbildungsstätte eine umfassende telefonische Erreichbarkeit der Dozierenden eingerichtet habe.

#### ► Betriebskosten

### Vermieter muss Betriebskosten nur nachzahlen, wenn umfassende Belegeinsicht vor Ort möglich ist

| Ein Mieter muss eine Betriebskostennachforderung nicht zahlen, solange der Vermieter keine Einsicht in die Abrechnungsbelege gewährt. Der Vermieter muss die Belegeinsicht aktiv ermöglichen und an der Terminfindung mitwirken (Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 11.07.2024, Az. 49 C 410/23). |

Gemäß §§ 556, 259 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der Vermieter verpflichtet, die Betriebskostenabrechnung ordnungsgemäß zu erstellen und dem Mieter auf Verlangen Einsicht in die Belege zu gewähren, so das Gericht. Eine ordnungsgemäße Abrechnung umfasse auch die Möglichkeit der Belegeinsicht (§ 259 Abs. 1 BGB). Diese Einsichtnahme sei notwendig, damit der Mieter überprüfen könne, ob die abgerechneten Kosten korrekt seien.

Einsicht im Regelfall  
am Wohnort des  
Mieters

Das Gericht stellte klar, dass die Belegeinsicht an einem zumutbaren Ort zu ermöglichen ist, im Regelfall am Wohnort des Mieters (**Anm. d. Red.:** Gleiches gilt für den Sitz einer Physiopraxis). Die Mietwohnung befand sich in Hamburg, der Sitz der Verwaltung des Vermieters in Dresden. Der Mieter war also nicht verpflichtet, nach Dresden zu reisen, um die Abrechnungsbelege einzusehen. Der Vermieter hätte die Belege nach Hamburg bringen müssen.